Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Lassalle gegen Stahl.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Visual Library

Lassalle gegen Stahl.

Vor dreißig Jahren machte in Berlin ein getaufter Jude aus München, der sich der Rechts- und Staatsphilosophie gewidmet und sich auf diesen Gebieten allerlei zusammengedacht hatte, viel von sich reden. Er schrieb sich Stahl und sprach sich Schlesinger aus. Die Resultate seines Nachdenkens paßten sehr verschiedenen Parteien zu ihren Wünschen und Zwecken, und so übte er eine Zeit lang nach mehreren Richtungen hin erheblichen directen und indirecten Einfluß aus. Die damaligen Conservativen hielten sich in ihm einen Leibjuden, der ihnen die Ideen fabricierte, welche sie selbst nicht hatten. Die Landjunker entdeckten, durch die „Ostsee-Zeitung" für den Freihandel von englischem Import gewonnen, bei dem man sein Korn ausführen und seinen Rothspon zollfrei einführen konnte, daß sich Stahls Theorien zu Rechtfertigung der Manchesterei nicht übel verwenden ließen. Auch den übrigen deutschen Jüngern des Cobdenschen Evangeliums, aus welchen die Propheten der Gründerzeit hervorgingen, welche mit ihren Ansichten und Bestrebungen bis dicht ans Strafgesetz hantierten oder, wie es einmal anmuthig ausgedrückt wurde, „mit dem Rockärmel das Zuchthaus streiften," den Anwälten der absoluten wirthschaftlichen Freiheit, in deren Sinne ein bekannter Minister zu der von ihrer Doctrin beherrschten Gesetzgebung nichts weiter zu sagen wußte, als daß man die Leute doch nicht hindern könne, ihr Geld zu verlieren, wenn sie wollten, lieferte Stahl mit seiner Theorie nicht zu verschmähende Argumente. Jetzt ist er so gut wie vergessen, und Lassalle ist es gewesen, der mit seiner scharfsinnigen Kritik wesentlich dazu beigetragen hat, ihn auf wissenschaftlichem Felde außer Geltung zu setzen. Man sehe sich die glänzende Charakteristik und Widerlegung an, die sich in dessen „System der erworbenen Rechte"*) findet, und von der wir unten die Grundzüge mittheilen wollen.

Vorher möchten wir noch mit einigen Worten darauf aufmerksam machen, daß Stahl hierin nichts weniger als original war, vielmehr seine Grundgedanken aus Benthams Schriften entnommen und nach jüdischer Weise appropriiert hatte. Nach diesem englischen Rechtsphilosophen ist der Nutzen die Grundlage aller Zweige der Gesetzgebung. Was Locke und Hobbes mittelst philosophischer Untersuchungen zu beweisen versucht hatten, daß nämlich der Mensch

*) Das System der erworbenen Rechte. Eine Versöhnung des positiven Rechtes und der Rechtsphilosophie von Ferdinand Lassalle. In zwei Theilen. Zweite Auflage, herausgegeben von Lothar Bucher. Leipzig, F. A. Brockhaus. 1880. 1. Theil, S. 168 fg.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

nur durch Triebfedern der Lust und des Schmerzes geleitet werde, daß er aus Interesse handele, drückte Bentham vager dahin aus: der Nutzen sei die Quelle und das Fundament der Gerechtigkeit, wobei er unter demselben die Eigenschaft einer Handlung oder eines Dinges verstand, für das betreffende Individuum und die Gesammtheit die Summe des Glücks zu vergrößern oder die Summe des Unglücks zu vermindern. Das Interesse des Individuums besteht nach ihm darin, zu einer möglichst großen Summe von Glück zu gelangen, das Interesse der Gesammtheit aber in der Summe der Interessen aller von ihr umfaßten Individuen. Vom Nutzen einer Handlung hängt es also ab, ob sie sittlich und rechtmäßig sei. Dieses Princip versteht sich von selbst und bedarf keines Beweises.

Hiergegen ist zunächst einzuwenden, daß es ein Irrthum ist, wenn der Nutzen als ein Princip hingestellt wird, das jedermann gelten lassen dürfe. Indem Bentham denselben in der größten Summe von Lust bestehen läßt, versetzt er sich auf ein Gebiet, das ganz dem Individuellen angehört und noch viel veränderlicher und ungewisser ist als die moralischen Principien, deren Anwendung er für unstatthaft erklärt. Angenommen aber auch, das Princip wäre wahr und sicher, so würde es sich zur Anwendung auf die verschiednen Zweige der Gesetzgebung deshalb nicht eignen, weil es von der Moralität oder dem innern Werthe der Handlungen vollständig absieht.

Gewiß muß, wie Ahrens (Naturrecht, S. 34) sagt, das Princip des Rechtes und der Gesetzgebung von der Moral unterschieden werden, aber es darf ihr nicht zuwiderlaufen. „Recht und Moral müssen sich gegenseitig fördern, sich auf einander stützen, und das Recht hat oft auf den moralischen Werth der Handlungen und der gesellschaftlichen Thatumstände Rücksicht zu nehmen, was namentlich bei der Strafgesetzgebung der Fall ist, indem es sich hier vor allem um Feststellung der moralischen Verschuldung der That, nicht ihrer äußern Schädlichkeit handelt." Endlich ist das Princip des Nutzens eine rein relative Bestimmung. „Der Nutzen drückt ein Verhältniß zwischen zwei Dingen aus, wovon das eine sich in einer solchen Stellung zu dem andern befindet, daß es die Existenz desselben bedingt oder dessen Entwicklung begünstigt. Um also den Nutzen zu bestimmen, muß man offenbar die beiden Glieder kennen, die sich in diesem Verhältnisse finden, muß man vor allem das Ding genau bestimmen, auf welches man ein anderes als ein nützliches bezieht, muß man wissen, daß jenes erste dasjenige ist, welches diesen Vorzug vor dem andern verdient; denn sonst könnte man sich irren und ein Ding von höherer Bedeutung einem von geringerem Werthe aufopfern So sieht der gemeine Mann materielle Verbesserungen oft für nützlicher an als die intellectuellen und moralischen Fortschritte des Einzelnen und der Gesellschaft. Erhebt man also den Nutzen zum Principe der Gesetzgebung, ohne zuvor das wahre Gute, auf welches aller Kraft-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

aufwand abzielen soll, festzustellen und den Vorzug des einen Guten vor dem andern nachzuweisen, so wird man niemals ein System des Rechtes und der Gerechtigkeit zu Stande bringen. Anstatt es den vulgären Vorstellungen von dem, was gut und recht, zuvorzuthun und die falschen zu berichtigen, wird man sich bei Zuratheziehung des Princips des Nutzens den landläufigen Anschauungen anschließen oder, was schlimmer, alles nach den Vorstellungen bemessen, die man sich selbst von der Güte und somit vom Nutzen der Dinge gebildet hat. Weit entfernt, ein System der Gerechtigkeit als Muster für jede gesellschaftliche Organisation zu begründen, würde man leicht dahin kommen, die meisten der in der Gesellschaft bestehenden Mißbräuche durch das abstracte Princip des Nutzens zu rechtfertigen und dieselben durch die allgemeine Anwendung eines der willkürlichen Auslegung so leicht zugänglichen Princips vielleicht sogar zu vervielfältigen Es giebt wohl nicht zwei Menschen, welche mit dem Worte Nutzen dieselbe Vorstellung verbinden, sofern sie nicht in Betreff des wahren Guten, welches der Einzelne und die Gesellschaft im Leben verwirklichen sollen, einverstanden sind. Die Hauptsache ist also, den Geist der Menschen auf das zu richten, was sie als den wahren Endzweck des Lebens und der Gesellschaft zu betrachten haben."

Wir kommen nun zu der Kritik, mit welcher Lassalle die mit den Benthamschen Theorien verwandte Lehre Stahls von den erworbenen Rechten ad absurdum geführt hat. Nach Stahls Philosophie des Rechtes sind erworbene Rechte solche, die bestimmte Handlungen, Lagen oder Vorgänge voraussetzen. Der Schutz dieser Rechte wird dann darauf basiert, daß die Person handelndes Subject ist und es zum Wesen der Person gehört, für ihren Zustand wirksam und desselben sicher zu sein, daß also der Rechtszustand eines Menschen nicht bloß Resultat seines Begriffs als Persönlichkeit, sondern zum Theil auch sein eignes Werk, Resultat seines Handelns und beziehentlich des Handelns der andern Personen sein müsse. Denn wenn dieser von der Person sich selbst geschaffene Zustand nicht anerkannt würde, so wäre dem Menschen die „Selbstursächlichkeit" entzogen, weshalb der Zustand, den der Mensch der bestehenden Ordnung gemäß sich begründet oder durch Ereignisse gewonnen habe, ihm unentziehbar als Erweiterung seiner selbst zu verbleiben habe. Er würde sonst nicht wahrhaft als Person behandelt werden, sondern lediglich als Begriff oder Object, welchem gewisse Wirkungen mit Nothwendigkeit zukommen.

Mit Recht weist Lassalle auf die arge Verwirrung hin, die in diesen Behauptungen herrscht. Wenn nämlich Stahl die erworbenen Rechte als solche bezeichnet, welche bestimmte Handlungen oder bestimmte Lagen und Vorgänge voraussetzen, so übersieht er, daß diese beiden Factoren, Handlungen auf der einen und Vorgänge oder Lagen auf der andern Seite, gerade in Bezug auf

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

den Punkt, aus welchem der Schutz der erworbenen Rechte fließen soll, die strengsten Gegentheile sind. Denn wenn dieser Schutz darauf begründet werden soll, daß die Person „Selbstursächlichkeit", handelndes Subject sei, und ihr Zustand ihr Werk sein müsse, so kann dieses Moment doch schlechterdings nur für die eignen Handlungen des Individuums angerufen werden, also nicht für das, was ihm durch objective Vorgänge und Lagen entstanden ist. Denn solche haben eben nicht in der Selbstursächlichkeit des handelnden Subjects ihren Grund, und diese würde folglich auch nicht durch die Entziehung des durch sie nicht entstandenen beeinträchtigt werden.

Könnte durch einen bloßen Vorgang oder eine Lage erworbenes Recht entstehen, so müßten sogar einzig durch Handlungen dritter Personen, z. B. durch Schenkung vor der Acceptation oder durch erlittene Beschädigung, willenloses Leiden erworbene Rechte entstehen können. Ja es müßten dann auch die bloß durch das Gesetz verliehenen Rechte erworbene Rechte sein. Denn auch unter einem bestimmten Gesetze geboren zu sein ist eine Lage, und wenn ein Gesetz während meines Lebens erlassen wird, so ist dies ein Vorgang, durch den mir Rechte zu Theil werden. Endlich ist zwischen den Handlungen dritter Personen und denen des gesammten Volkes in seinen Vertretern, der gesetzgeberischen Thätigkeit, für den hier in Rede stehenden Punkt gar kein Unterschied. Denn alle Individuen zusammen sind für das einzelne Individuum gewiß nicht mehr andere als die besondere andere Person. Wenn daher eine Theorie wahrhaft von dem Begriffe der individuellen Willensfreiheit ausgehen will, so muß sie die Handlungen dritter Personen und die Action der Gesetze, als gleich wenig der eignen Willensaction des Individuums entflossen, dieser gegenüberstellen und als erworbenes Recht nur das betrachten, was allein durch die Willensaction des Individuums erzeugt worden ist. Eine solche Theorie muß dann zeigen, wie die aus dem Erbrechte, Quasicontract, negotiorum gestio, Klagverjährung und Usucapion entspringenden Rechte nur scheinbar aus Handlungen dritter Personen oder aus Vorgängen und Lagen entstehen, vielmehr nach ihrer begrifflichen Natur sich als durch die eigene Willensthätigkeit des berechtigten Individuums erzeugt darstellen.

Indem Stahl die Rechte, welche durch individuelle Handlungen, und die, welche durch Vorgänge, Lagen, Ereignisse und das Handeln andrer Personen begründet sind, unbedenklich als identische, statt als entgegengesetzte, auffaßt und gleichmäßig als erworbene behandelt, so folgt daraus, daß dasjenige, was zuerst von ihm als Grund für den Schutz der erworbenen Rechte ausgegeben wird, die Anerkennung der Person als handelndes Subject, auf das, was er weiter behauptet, in keiner Weise paßt und nur die Rolle einer falschen Phrasenverbrämung spielt. Die nothwendige Folge dieser Gleichstellung von individuellen

Handlungen und Vorgängen, Lagen und Handlungen dritter ist aber weiter die, daß Stahl auch die durch das Gesetz entstandenen Rechte zu erworbenen machen muß. Und so sagt er in der That, wie der Mensch seinen Rechtszustand der bestehenden Ordnung gemäß begründet oder durch Ereignisse gewonnen habe, so müsse er ihm unentziehbar bleiben als Erweiterung seiner selbst. Nun gehört aber zu den Ereignissen, durch welche ein Rechtszustand gewonnen wird, unstreitig auch der Erlaß eines Gesetzes, das mich durch seine bloße Action mit einem bestimmten Rechtszustande befaßt, und so rückt, wie Lassalle sehr richtig bemerkt, die Consequenz näher und näher, daß auch die nur durch das Gesetz selbst übertragnen Rechte feste, keinem Wechsel mehr unterworfene Versteinerungen sein sollen. Und wirklich heißt es gleich darauf bei Stahl, die Nichtanerkennung erworbener Rechte entziehe dem Menschen die Selbstursächlichkeit und die Sicherheit für seine Rechtssphäre, sie „gewähre ihm nur, was in jedem Augenblicke die übrigen für sein Recht ansehen, nicht, was nach einer unzweideutigen gegenständlichen Ordnung sein Recht ist." Während Stahl sich also oben den Anschein gab, vom handelnden Subject auszugehen, ist er hier bereits bei der Heiligsprechung der bestehenden gegenständlichen Ordnung angelangt, die nun mit den aus ihr fließenden Rechten das erworbene Recht der Person bilden soll.

Nun kann es allerdings nicht mehr auffallen, wenn Stahl sofort behauptet, auch politische Stellungen würden auf diesem Wege erworben, wobei er an die englische Pairie erinnert. Da politische Stellungen stets allgemein vom Gesetze selbst übertragene Qualitäten sind, so ergiebt sich hier aufs deutlichste, daß selbst die bloß durch das Gesetz verliehenen Rechte, mit denen das Individuum nur von der Gesellschaft befaßt wird, in der Meinung Stahls erworbene Rechte bilden, und so haben sich bei ihm die Redensarten vom handelnden Subjecte in ihr genaues Gegentheil verwandelt.

Da Stahl nicht von dem wahren Begriffe des subjectiven Geistes ausgeht, so kann er natürlich noch weniger zu der von Lassalle in § 7 des 1. Theils entwickelten Folgerung von dem rechtmäßigen Einwirken prohibitiver Gesetze auf Rechte, die wirklich durch individuelle Willensthätigkeit erworben worden sind, gelangen, einer Folgerung, die sich — vgl. § 10 und § 13 — schlechterdings nur aus dem philosophischen Begriffe des subjectiven Geistes und dem daraus herfließenden Verhältnisse des freien individuellen Willens zu seiner eignen Substanz, dem allgemeinen Geiste, ergiebt. Für Stahl ist daher die berühmte Nacht des 4. August 1789 „der Zugführer des europäischen Unrechts," die „Bartholomäusnacht des Eigenthums." Nach ihm müssen, „auch wenn der Rechtszustand nicht vollkommen, ja nicht angemessen war, nach welchem diese zufälligen politischen Berechtigungen und Ungleichheiten entstehen konnten," die Privilegien, die „einmal rechtmäßig entstanden sind," kraft des Rechtes der

Person (!) geachtet und geschützt werden. „Dies gilt," so fährt er fort, „namentlich auch von den feudalen Rechten. Auf ihre Angemessenheit für die damalige oder die jetzige Zeit kommt nichts an. Darüber mag man streiten, und das Urtheil dürfte in Betreff der verschiedenen Rechte verschieden ausfallen. Ihre Rechtmäßigkeit für damals aber unterliegt keinem Zweifel, und danach stehen sie allen andern erworbenen Rechten gleich. Keine Zeit ist berufen, Gericht zu halten über die Vergangenheit und die aus derselben stammenden Rechte je nach ihrem Urtheil über die Angemessenheit anzuerkennen oder zu vernichten."

Treffend bemerkt dazu Lassalle, gewiß sei keine Zeit befugt, über die Vergangenheit Gericht zu halten, und die letztere muß immer von ihrem Rechte beherrscht bleiben, aber gerade die Autonomie, die Stahl jeder Zeit zuspricht, läßt keine Zeit unter der Herrschaft der ihr vorangegangenen stehen, für keine ergiebt sich aus dem Stahlschen Satze die rechtliche Verpflichtung, in sich selbst noch fortwirken zu lassen, was ihrem eignen Rechtsbewußtsein widerstreitet und von ihr also von jetzt an als ein Dasein des Unrechts statt des Rechtes aufgefaßt werden müßte. „Stünde eine Gegenwart," sagt er, „unter einem solchen Herrschaftsrechte der Vergangenheit, so wäre es ja eben nicht wahr, daß jede Zeit autonom sei, und könnte erst im Principe zugegeben werden, daß eine Zeit unter der rechtlichen Herrschaft einer andern stehen könne, so würde der Gedanke, das Verhältniß umzukehren und lieber die Vergangenheit unter die Herrschaft der stärkern und entwickeltern Gegenwart zu setzen und rückwirkend widerrechtlich zu durchwühlen, also die nach dem heutigen Rechtsbewußtsein unzulässigen und widerrechtlichen Handlungen als auch schon für die Vergangenheit unzulässige und wirkungslose, als von Haus aus widerrechtliche zu bestimmen, damit nur auf derselben begrifflichen und juristischen Linie stehen, sodaß die Communisten gar keinen Grund hätten, die Consequenzen der Stahlschen Lehre von sich zu weisen."

Stahl mußte bei seiner Auffassung der erworbenen Rechte jeden bestehenden Rechtszustand als ein festes Recht hinstellen und heilig sprechen. Indeß hat er sich mit der modernen Philosophie eingelassen, und statt bei jener Kanonisierung stehen zu bleiben, statt sich zu der Hallerschen Theorie von der isolierten Selbstherrlichkeit des Individuums zu bekennen, die jedes einmal erwachsene Recht als unangreifbar für alle Ewigkeit hinstellt, verwirft er sie als eine Uebertreibung und sagt: „Eine Grenze jedoch hat die Geltung der erworbenen Rechte gleich aller menschlichen Freiheit und That in dem, was die Idee des Gemeinzustandes und der Rechtsordnung oder die naturgemäße Fortbildung derselben mit unabweisbarer Nothwendigkeit fordert oder ausschließt." Plötzlich also, nachdem soeben behauptet worden, daß es für die Fortgeltung früher entstandener Rechte nicht auf die Angemessenheit derselben für das Rechtsbewußt-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

sein der Gegenwart ankomme, soll wieder für diese Fortgeltung eine Grenze sein; aber wenn Stahl, wie es scheint, das feste Princip für diese Grenze anzugeben versucht, so liefert er nur Verwirrtes und Verschwimmendes. Verwirrung ist es, wenn er meint, die menschliche Freiheit habe eine Grenze, und aus dieser Grenze der Freiheit ergebe sich die Grenze für die Geltung erworbener Rechte. „Der Freiheitsbegriff," entgegnet Lassalle, „hat keine Grenze, da alles, was aus ihm folgt, gilt, und was mißverständlich als seine Grenze erscheinen könnte, vielmehr nur sein eignes positives Setzen und Bestimmen ist. Es kann auch für den Freiheitsbegriff um so weniger eine Grenze aus der Idee des Gemeinzustandes hervorgehen, als er mit dieser identisch und der Gemeinzustand nur die Verwirklichung des Freiheitsbegriffs ist. Nicht also die Freiheit, sondern die individuelle Willkür hat ihre Grenze, eine Grenze, die gerade durch das positive und substanzielle Wesen der menschlichen Freiheit an ihr gesetzt wird, und aus diesem positiven Wesen der Freiheit, nicht aus ihrer Grenze, fließt die Grenze der unbeschränkten Dauer erworbener Rechte hervor Wenn absolute verbietende Gesetze erlassen werden, so beruhen sie immer nur darauf, daß ein früher veräußerlich gedachter Theil der menschlichen Freiheit (die Privatwillkür der Juristen) jetzt als unveräußerliche Freiheit des Menschen angesehen wird, weshalb er fortan durch keine Transaction mehr in das Eigenthum eines Dritten gebracht werden oder darin verbleiben kann. Die hierdurch bewirkte Aufhebung der von mir erworbenen Rechte an solchen unveräußerlichen Freiheitsbefugnissen eines andern Individuums beruht also auf einer positiven Vermehrung und Erweiterung des menschlichen Freiheitsbegriffs und begrenzt nur zu Gunsten desselben die Befugniß der Privatwillkür, dasjenige noch länger als ein Veräußerliches zu behandeln, was sich jetzt durch eine höhere Entwicklung des Rechtsbewußtseins nicht mehr als in die Sphäre der Privatwillkür fallend, sondern als unveräußerlicher Ausfluß des menschlichen Freiheitsbegriffs gezeigt hat."

Die Grenze für die Geltung erworbener Rechte soll nach Stahl in dem liegen, was die Idee des Gemeinzustandes und der Rechtsordnung oder die naturgemäße Fortbildung derselben mit unabweisbarer Nothwendigkeit fordert oder ausschließt. Wo aber, fragen wir mit Lassalle, liegt unabweisbare Nothwendigkeit für den Gemeinzustand vor? Was ist nothwendig? Jede Partei, welche die Aufhebung erworbener Rechte fordert, behauptet, dieselbe sei nothwendig. So lange uns also kein wissenschaftlicher Maßstab geliefert wird, an dem wir beurtheilen können, was nothwendig ist, stehen wir noch immer auf dem Gebiete des Fraglichen. Es bleibt dann für jedes zu erlassende Gesetz die Verlegenheit, Stahl um seinen Rath ersuchen zu müssen, und da dieser jetzt nicht mehr zu haben ist, so wird man sich damit helfen müssen, daß man die

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Nothwendigkeit im Sinne des praktischen Bedürfnisses und nach der subjectiven Ueberzeugung des Urtheilenden entscheidet. Die Rechtsphilosophie fällt also plötzlich von ihrem ellenhohen wissenschaftlichen Kothurn in die Kategorie des gewöhnlichen Bedarfs und des schwankenden Dafürhaltens herunter. Wer uns nicht das formelle Kriterium der Beurtheilung angeben kann, wo Nothwendigkeit vorliege und wo nicht, wer uns nicht wissenschaftlich darthun kann, wo und wann Aufhebung bestehender Rechte nothwendig ist, wobei diese Nothwendigkeit und jenes Kriterium derselben aus der Rechtsidee selbst abzuleiten sind, der sollte keine Rechtsphilosophie schreiben.

Lassalle hat in dem Paragraphen, in welchem er Stahls Lehre von den erworbenen Rechten kritisiert, gezeigt, wie vermöge der rechtlichen Natur des individuellen Willens die Aufhebung des bestehenden Rechts beim Erlaß prohibitiver Gesetze „nicht als eine entgegenstehende factische Nothwendigkeit das Recht bricht, sondern als eine geistige und vorher bestimmte Nothwendigkeit in Recht und Willen hineingeschrieben ist." Weiterhin entwickelt er bei tiefrer Betrachtung der prohibitiven Gesetze die Frage, nach welchem Kriterium zu jeder Zeit die Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit des Erlasses solcher Gesetze zu beurtheilen sei. Stahls Lehre dagegen, die jetzt, aller Phrasen entkleidet, in nichts anderm als in dem tautologischen Satze besteht: „Es ist nothwendig, daß erworbene Rechte bestehen, wenn es nicht nothwendig ist, sie zu Gunsten des Gesammtwohls aufzuheben," hat auf jede wissenschaftliche Bestimmung ihres Gegenstandes verzichtet. Das wird nicht besser, wenn Stahl auf die „Idee des Gemeinzustandes" (das Gesammtwohl) Bezug nimmt. Denn noch nie hat jemand anders als im Namen des Gesammtwohls die Aufhebung von Rechten verlangt, und es fragt sich eben, wo und wann in diesem Namen ein derartiges Verlangen rechtmäßig gefordert werden kann. Selbstverständlich ist dadurch, daß Stahl die Rechtmäßigkeit nur von der Nothwendigkeit abhängen läßt, letztere aber nicht bestimmt und begrenzt, jeder noch so jakobinischen Ausschweifung Raum gegeben; denn was ließe sich nicht alles als „unabweisbare Nothwendigkeit" für die „Idee des Gemeinzustandes und der Rechtsordnung oder die natürliche Fortbildung derselben" hinstellen?

Stahl versucht freilich später seine Nothwendigkeit zu definieren, indem er der „neuern Bildung" vorwirft, sie mache von der unleugbaren Zulässigkeit, die Aufhebung erworbener Rechte durch das Gemeinwohl zu rechtfertigen, einen falschen Gebrauch; denn unter dem Gemeinwohle verstehe sie nicht „die öffentliche Nothwendigkeit, d. h. das unabweisbare Erforderniß für gesunden, gedeihlichen Fortbestand und organische Entwickelung, sondern den bloßen Nutzen (lucrum)." Durch diese Unterscheidung von lucrum und Fortbestand wird also Anwendung von dem Unterschiede gemacht, der bei den privatrechtlichen Ansprüchen der

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Personen unter einander zwischen lucrum und Vermeidung von damnum stattfindet. Aber was denkt sich Stahl unter einer öffentlichen Nothwendigkeit? Meint er damit eine Nothwendigkeit für das geistige Rechtsbewußtsein der Gesellschaft, so erwiedert ihm Lassalle: „Im Rechtsbewußtsein als einer geistigen untheilbaren Potenz kann es den quantitativen Unterschied von lucrum und vermiedenem damnum gar nicht geben. Wenn das Rechtsbewußtsein des Geistes sich verwirklicht, wenn ihm das Bestehende entspricht, so ist dies für dasselbe lucrum, und wenn das Bestehende dem Rechtsbewußtsein widerspricht, so ist dies für letzteres damnum, und der Gefrierpunkt zwischen beiden ist nicht aufzufinden."

Aber Stahl redet auch gar nicht von einer geistigen Nothwendigkeit für das öffentliche Rechtsbewußtsein, ja er kann dies nicht, da wir vorher von ihm gehört haben, daß es auf die Angemessenheit eines frühern Rechtszustandes für das derzeitige Rechtsbewußtsein nicht ankomme. Er spricht vielmehr von den Erfordernissen des materiellen, des wirthschaftlichen „Wohlstandes." Dazu bemerkt Lassalle: „Wenn auch bei den Privatansprüchen der Einzelnen nichts bestimmter sich unterscheidet als die Erhaltung eines bestimmten Vermögensstandes oder die Vermeidung von Schaden von der Erzielung von lucrum, weil jedes Privatvermögen und jedes durch eine bestimmte Operation für dasselbe entstandene Resultat bestimmt festgestellt werden kann, so ist doch nichts unmöglicher, als jene Unterscheidung zwischen Erhaltung und Vermehrung (lucrum) auf nationale Verhältnisse anzuwenden. Denn schon die Grenze zwischen beiden ist hier schlechthin unbestimmbar, und weder der materielle noch der geistige Besitzstand einer Nation noch das Resultat einer bestimmten Maßregel läßt sich in der Weise constatieren, daß angegeben werden könnte, ob eine nützliche Maßregel, wenn sie unterblieben wäre, nicht sogar Schaden zur Folge gehabt hätte, und ob eine Maßregel, die für die Erhaltung des nationalen Wohlstandes angerufen wird, nicht vielmehr bloß lucrum zur Wirkung hat und der nationale Besitzstand auch ohne sie auf seinem gegenwärtigen Niveau geblieben wäre. Es läßt sich also gar nicht abgrenzen, was für eine Nation nothwendig sei, bloß um zu erhalten, nicht auch zu bereichern, und was bloß lucros nothwendig sei, ohne daß seine Unterlassung eine Verminderung des Bestandes zur Folge haben würde. Ja die Grenze läßt sich nicht nur nicht praktisch bestimmen, sondern sie existiert gar nicht, kann gar nicht existieren, weil zum Begriffe eines Volkes im Unterschiede vom Privatindividuum die Entwicklung gehört, also die Vermehrung oder das lucrum, wenn diese Katagorie hier analogisch angewendet werden darf." Ein Volk, das sich nicht geistig wie materiell entwickelt, bleibt nicht stehen, sondern geht zurück. Es muß also lucrieren, schon damit gesunder Fortbestand da sei. Daß Stahl das im Grunde auch weiß, sehen wir aus

seinem Verlangen nach „gedeihlichem" Fortbestand, „organischer Entwicklung" und „naturgemäßer Fortbildung"; denn alle diese Ausdrücke fallen mit dem Begriffe des Lucrierens in der materiellen Sphäre zusammen. Er fordert also mit dem „gedeihlichen" Fortbestand einen lucrosen und erklärt alle diejenigen Aufhebungen bestehender Rechte, welche der Erzielung eines lucrosen Fortbestandes des Volkswohls dienen, für eine öffentliche Nothwendigkeit, ein widerspruchsvolles Gerede, welches, wenn man mit ihm Ernst machen wollte, geradenwegs zu dem durchaus unzulässigen Satze führen würde: man darf erworbene Rechte um des bloßen Nutzen willen aufheben.

Stahl entwickelt nun aus seiner angeblichen Begrenzung drei Folgerungen. 1. Sklavenhändler können sich nicht auf ihr Recht berufen, weil erworbene Rechte nicht unantastbar sind, soweit sie das Recht der Persönlichkeit andrer aufheben — wobei er vergißt, dies auch auf die feudalen Rechte zu erstrecken, die das Recht der Persönlichkeit andrer gleichfalls aufhoben. 2. In der ausgebildeten Staatsverfassung, in welcher jedem Gliede seine organische Stelle für das Ganze angewiesen ist, kann „für die Zukunft" im wesentlichen kein Erwerb neuer politischer Rechte, keine Ungleichheit durch bloß zufällige Handlungen der einzelnen Betheiligten Platz greifen — für die Zukunft, nicht in Betreff der schon existierenden Rechte dieser Art. Aber Lassalle hat nachgewiesen, „daß der Rechtsidee zufolge niemals ein Rechtsinhalt für die Zukunft von der individuellen Erwerbung ausgeschlossen werden kann, so lange derselbe in den Fällen früherer Entstehung noch als giltiger erkannt wird, bez. daß ein solches Gesetz nur ein unlogisches, die individuelle Willensfreiheit verletzendes Verbot sein würde. 3. In der weltgeschichtlichen Fortbildung des ganzen öffentlichen Zustandes müssen die erworbenen Rechte einzelner Menschen oder Klassen zuletzt weichen, aber „als Recht und in Anerkennung desselben, d. h. wo das überhaupt möglich, gegen Entschädigung. Auch ist die gewaltsame Abstoßung erworbener Rechte nach politischen Rücksichten nicht eine fortwährende und regelmäßige Function des Staatsorganismus, sondern bloß das Werk besondrer Zeitepochen und hat daher mehr eine weltgeschichtliche als eine juristische Rechtfertigung." Diese stark jakobinisch angehauchte Erklärung war für Stahl sehr bequem. Aber mit ihr verzichtet er gerade principiell auf die wissenschaftliche Aufgabe der Rechtsphilosophie und verfällt nicht nur auf das alte Gerede von einem Gegensatze zwischen Recht und Weltgeschichte, sondern räumt der letztern noch ein besonderes Recht zu gewaltthätigem Unrecht ein.

Lassalle braucht eine solche Berechtigung der Weltgeschichte zum Begehen von Unrecht nicht. Er spricht auch der Geschichte eine Befugniß auf widerrechtliche „Abstoßung erworbener Rechte nach politischen Rücksichten" durchaus nicht zu, bedarf aber auch nicht dieser Verkleidung der Unfähigkeit, die rechtliche

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Bewegung der Geschichte zu begreifen. Er hält es vielmehr gerade für die unerläßliche Aufgabe der Rechtsphilosophie, die wissenschaftliche Theorie aus der reinen Rechtstheorie selbst herzuleiten, und entspricht dieser Aufgabe in seinem Buche mit Erfolg. Er bedarf dazu auch keines Unterschiedes zwischen politischem Recht und Privatrecht und kann keinen solchen gelten lassen; „denn beide sollen doch eben Recht bleiben, und die politische Entwicklung oder die Bewegung des öffentlichen Rechts ist nichts anderes als die Entwicklung der Rechtsidee selbst."

In der That zeigt Lassalle im weitern Verlaufe, wie das, was in jenen „welthistorischen Zeitepochen" — die französische Revolution und andere Umwälzungen sind gemeint — in Bezug auf die Abstoßung und Aufhebung erworbener Rechte in Wirklichkeit vor sich gegangen ist, nur auf derselben „fortwährenden und regelmäßigen Function des Staatsorganismus," auf derselben beständig thätigen Entwicklung der Rechtsidee beruht, welche in stillerer, aber principiell ganz gleichstehender Weise in der ununterbrochenen Herausbildung des reinen Privatrechts, in Gesetzen über Zeugenbeweis, Wucher, Alimente und alle andern Materien dieses Gebiets stets stattfindet.

Wir stehen nicht an, zu erklären, daß der von Lassalle hier versuchte Beweis, „durch was für inhaltsloses, sich selbst vernichtendes Gerede man sich zu Stahls Zeit im Vaterlande Hegels die Reputation eines Denkers erwarb," meister- und musterhaft geführt ist.

Werfen wir zum Schluß einen kurzen Blick auf das Lassallesche Buch im allgemeinen, so können wir nicht in Abrede stellen, daß es mit dem in ihm niedergelegten erstaunlich reichen Wissen und mit der Gedankenfülle und dem ungewöhnlichen Scharfsinne seines Verfassers, abgesehen von seiner historischen und politischen Tendenz, stets auch hohen Werth für die positive Jurisprudenz behalten wird.

Lassalle ist Hegelianer, wenigstens in der Methode, die er befolgt. Hegel selbst, ein kluger und vorsichtiger Herr, rangierte in sein System nur lange und weit zurückliegende Perioden, wie Griechenland, die schöne Individualität, Rom, die Herrschaft, ein; je näher er der Gegenwart kommt, wo man nicht weiß, was aus dem logischen Processe wird, desto mehr nimmt er sich in Acht, die entsprechende Stufe in jedem Processe zu bezeichnen. Die Junghegelianer verfuhren dreister. Bruno Bauer verarbeitete „die deutschen Parteikämpfe von 1842 bis 1846", richtiger die Händel und Zänkereien einer Anzahl von badischen Kammergrößen, mit demselben Maßstabe wie Hegel die Geschichte vor dreitausend Jahren und leistete um 1850 in einer Schrift über die Slaven Gedanken, die der künftigen Entwicklung Europas eine gebundene Marschroute vorschrieben. Lassalle ist behutsamer, sieht aber doch auch zu un-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

geduldig in die Zukunft. Sein Grundgedanke ist: das Lehnswesen war 1789 im Bewußtsein des französischen und des deutschen Volkes erloschen, also waren die feudalen Rechte ohne Entschädigung aufzuheben. Es folgte die Zeit des bürgerlichen Eigenthums, und diese geht (wie L. meint) jetzt zu Ende. Mit Bezug auf die Entschädigung für Feudalrechte, welche die preußischen Kammern beschlossen, sagt er irgendwo, die Reaction höre den Hahnenschrei der neuen Zeit und bringe ihre feudalen Priviligien schnell in Sicherheit, indem sie dieselben in bürgerliches Eigenthum verwandele. Welche neue Form des Eigenthums er voraussieht, darüber erklärt er sich in diesem Werke nicht deutlich, indem er sich für keine der vielen von den französischen Socialisten aufgestellten Theorien entscheidet. In seiner agitatorischen Thätigkeit, die einige Zeit nach dem Erscheinen des „Systems der erworbenen Rechte" begann, war er der Verfechter einer starken Staatsgewalt.

Anders bekanntlich Marx, der Londoner Großkophta unsrer Socialdemokraten, der erst Centralist war und dann 1871 von Proudhon, dessen Philosophie de la Misère er mit der Misère de la philosophie zerfleischt hatte, die Philosophie der Anarchisten adoptierte. In einer Schrift, in welcher er um diese Zeit die schändliche Wirthschaft der Pariser Commune vertheidigte und verherrlichte, versichert er, daß letztere „natürlicherweise allen großen industriellen Mittelpunkten Frankreichs hätte als Muster dienen sollen", und daß sie das unfehlbare Mittel zur Durchführung der communistischen Revolution sei und bleibe. Sie ist ihm die endlich entdeckte Form der neuern Gesellschaft, der Emancipation des Proletariats.

„Die Vielseitigkeit der Auslegungen," sagt dieser große Bürger und Querkopf*), „zu welchen die Commune Anlaß gegeben hat, und die Vielfältigkeit der Interessen, welche verlangend sich an sie knüpfen, bewiesen, daß sie eine ganz expansive Regierungsform war, während alle übrigen Formen wesentlich repressiv gewesen sind. Ihr wahres Geheimniß ist folgendes. Die Commune war wesentlich die Regierung der Arbeiterklasse, das Ergebniß zwischen der Klasse, welche produciert, und der Klasse, welche ausbeutet, die endlich entdeckte Form, kraft deren man zur Emancipation der Arbeit gelangen wird. Ohne diese letzte Bedingung wäre die Commune nur eine Unmöglichkeit und eine Illusion gewesen."

An einer andern Stelle freilich sieht sich der Bürger Marx, da die Commune nichts Rechtes zu schaffen verstanden, zu der sonderbaren Phrase gezwungen: „Die große sociale Maßregel der Commune war ihre Existenz selber."

*) Vgl. Becker, Geschichte und Theorie der Pariser revolutionären Commune des Jahres 1871. Leipzig, O. Wigand, 1879, S. 352.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Besehen wir uns das näher, so behalten wir wenig mehr in der Hand als ein kunterbuntes Conglomerat stümperhafter Nachäffungen von Maßregeln früherer Revolutionen, das kaum einen neuen Gedanken ausprägt.

Zu den Leipziger Kunstsammlungen des vorigen Jahrhunderts.

Im achten Buche von „Dichtung und Wahrheit", da wo Goethe von den Anregungen erzählt, die er während seiner Studentenzeit im Kreise Oesers und der Leipziger Kunstsammler empfangen, schreibt er auch: „Die alte Pleißenburg, die Zimmer der Akademie, vor allem aber Oeser's Wohnung, nicht weniger die Winklersche und Richtersche Sammlungen habe ich noch immer lebhaft gegenwärtig." G. v. Loeper bemerkt hierzu in seinem Commentar betreffs der Richterschen Sammlung: „Richter, Kaufmann, besaß eine von seinem Vater begründete Sammlung von Gemälden, Kupferstichen, Handzeichnungen, von welcher Christ einen Theil, die Gemmen, schon 1743 beschrieben hatte", und verweist dabei auf zwei Stellen in Justis Biographie Winckelmanns, und ähnliches schreibt A. Dürr in seiner Monographie über Oeser mit Berufung auf Loeper und Justi.

Hier liegt eine Vermengung von zwei verschiednen Sammlungen vor, die demjenigen, der mit der Localgeschichte Leipzigs weniger vertraut ist, leicht begegnen kann. Das richtige ist folgendes.

Zu Anfange des 18. Jahrhunderts lebte in Leipzig der Kaufmann und Rathsherr Thomas Richter (geb. 16. November 1652, † 25. Juli 1719), der durch das ihm verliehene Monopol für die im sächsischen Erzgebirge gewonnenen Blaufarbewaaren, damals wie heute ein Weltgeschäft, zu großem Wohlstande gekommen war. Sein Handel wurde nach seinem Tode unter der Firma „Gebrüder Richter" von drei Söhnen fortgeführt: Thomas Benedict Richter (geb. 20. Jan. 1687, † 24. August 1722), Johann Christoph Richter (geb. 29. Oct. 1689, † 27. Febr. 1751) und Johann Zacharias Richter (geb. 26. Aug. 1696, † 19. Dec. 1764). Die beiden letztgenannten Brüder — der erstgenannte starb jung — gelangten später ebenfalls in den Rath der Stadt, Johann Christoph erhielt außerdem von der kurfürstlich sächsischen Regierung den Titel Kammer- und Bergrath.